

Die 14. Kirchensynode möge beschließen:

Die 14. Kirchensynode möge beschließen:

§ 6 Abs 1 der Mustergemeindeordnung der SELK wird wie folgt geändert:

„Stimmberechtigt sind alle zum Altarsakrament zugelassenen Gemeindeglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und Konfirmandenunterricht oder eine vergleichbare Unterweisung erhalten haben.“

Beantragung Arbeitsausschuss 3